

## Der rechtliche Schutz von Datenbanken

Von Gerhard Laga

### Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Datenbanken sind im Zeitalter der Informationsgesellschaft die Voraussetzung für strukturierten und raschen Zugriff auf Informationen jeder Art. Deren Erschaffung und Pflege erfordert je nach Datenmenge einen enormen Aufwand an Zeit, Geld und Anstrengung, währenddessen diese mit geringstem Zeit- und Mittelaufwand zu kopieren sind.

Die Europäische Union erkannte frühzeitig deren Bedeutung und wies bereits im „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung“<sup>1</sup> darauf hin, dass sich der urheberrechtliche Schutz nur auf eine etwaige kreative Struktur der Datenbank erstreckt. Der Inhalt von reinen Informationssammlungen war dagegen nur in manchen Mitgliedsstaaten geschützt. Nach positiven Reaktionen der betroffenen Kreise kündigte die Europäische Kommission die Schaffung eines einheitlichen und stabilen Rechtsrahmens für die Schaffung von Datenbanken an.<sup>2</sup> Am 10. Juli 1995 wurde am Binnenmarktrat ein Gemeinsamer Standpunkt zu einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Datenbanken erzielt<sup>3</sup>, der im Anschluss beschlossen und am 27. 3. 1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<sup>4</sup> veröffentlicht wurde.

Die Richtlinie kann in zwei große Bereiche gegliedert werden: Sie sieht einerseits die Harmonisierung der bereits bestehenden urheberrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten vor, andererseits wird ein neues „sui generis“ Schutzrecht eingeführt. Beide Bereiche haben die Definition des Begriffs „Datenbank“ gemein: Es handelt sich um eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind.<sup>5</sup>

Der urheberrechtliche Schutz erstreckt sich, wie bereits zuvor der österreichische Schutz von Sammelwerken, auf Datenbanken, deren Auswahl oder Anordnung des Inhalts eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen<sup>6</sup>. Die natürliche Person des Urhebers, die

---

<sup>1</sup> KOM (88) 172 endg., 23.8.1988, S. 215a

<sup>2</sup> Initiativen zum Grünbuch, Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, KOM (90) 584 endg., 17.1.1991, S. 20

<sup>3</sup> Grünbuch, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (95) 382 endg., 19.7.1995, S. 31, Rn 84

<sup>4</sup> ABI, L 77/20 vom 27.3.1996

<sup>5</sup> Art 1 Abs 2

<sup>6</sup> Art. 3 Abs 1

auch die Urheberschaft und damit das Persönlichkeitsrecht am Werk zufällt<sup>7</sup>, hat das ausschließliche Recht, die urheberrechtlich geschützte Struktur in jeder Form zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben bzw. aufzuführen<sup>8</sup>. Es ist anzumerken, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werks hier das erste Mal kodifiziert wurde. Außerdem vereinheitlichte die Richtlinie auch die Ausnahmen zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen<sup>9</sup>, ließ den Mitgliedsstaaten aber die Möglichkeit, sonstige Ausnahmen vom Urheberrecht, die bereits traditionell vom innerstaatlichen Recht geregelt waren, aufrecht zu erhalten<sup>10</sup>.

Noch bedeutender als der urheberrechtliche Schutz war die Einführung eines Schutzrechtes „sui generis“, das umgangssprachlich und in Folge „Datenbankschutzrecht“ genannt wird. Dieses Recht, das unabhängig neben dem Urheberrecht steht<sup>11</sup>, kommt dem Hersteller einer Datenbank zu, bei der für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich war.<sup>12</sup> Das Recht besteht darin, die „Entnahme“ und/oder „Weiterverwendung“ der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen. Offensichtlich wurde durch die Richtlinie eine neue Terminologie in den europarechtlichen „acquis communautaire“ eingeführt: „Entnahme“ bedeutet die ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme<sup>13</sup>. „Weiterverwendung“ wird definiert als jede Form öffentlicher Verfügbarmachung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, durch Vermietung, durch Online-Übermittlung oder durch andere Formen der Übermittlung. Art 7 (5) verbietet außerdem die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Der öffentliche Verleih hingegen ist keine Entnahme oder Weiterverwendung.<sup>14</sup>

Neben der Harmonisierung der Rechte und Pflichten der rechtmäßigen Benutzer von Datenbanken regelt die Richtlinie auch die zulässigen Ausnahmen vom

---

<sup>7</sup> Art 4

<sup>8</sup> Art 5

<sup>9</sup> Art 6

<sup>10</sup> Art 6 Abs 2 (d)

<sup>11</sup> Art 7 Abs 4

<sup>12</sup> Art 7

<sup>13</sup> Art 7 Abs 2 (a)

<sup>14</sup> Art 7 Abs 2 (b)

Datenbankschutzrecht, das 15 Jahre nach herkömmlicher urheberrechtlicher Berechnung erlischt. Da Datenbanken oftmals nur so wertvoll wie ihre Aktualität sind, ermöglicht es die Richtlinie, dass jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank, aufgrund deren angenommen werden kann, dass eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist, eine eigene Schutzdauer für die aus der Investition entstandene Datenbank begründet.<sup>15</sup> Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 1998 umzusetzen.

#### **A. Urheberrechtsgesetznovelle 1997**

In Österreich erfolgte die Umsetzung der Datenbank-Richtlinie durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1997<sup>16</sup> die am 1. Jänner 1998 mit kurzer Rückwirkung<sup>17</sup> in Kraft trat. Nachdem der ursprüngliche Ministerialentwurf die Umsetzung in Form eines Sondergesetzes vorgesehen hatte<sup>18</sup>, nahm der dem Parlament zugeleitete Regierungsentwurf<sup>19</sup> eine Umsetzung durch Integrierung in das Urheberrechtsgesetz vor.

Datenbanken werden wie in der Richtlinie vorgesehen als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (§ 40 f Abs 2). Durch die Subsummierung unter dem Begriff des „Sammelwerkes“ kommen urheberrechtlich geschützten Datenbanken automatisch die dem Urheber bereits jetzt vorbehaltenen Verwertungsarten zu. Da der weite Begriff der öffentlichen Wiedergabe iSv Art 5 d der Richtlinie aber über das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht des § 18 UrhG hinausgeht, normiert der neue § 40 g, dass dem Urheber das ausschließliche Recht zusteht, eine Datenbank öffentlich wiederzugeben.

Nach § 76 d fügte der Gesetzgeber einen neuen Abschnitt IIa ein, der der Umsetzung des Datenbankschutzrechtes gilt. Das Schutzrecht selbst wird in § 76 d geregelt, verwendet aber im Gegensatz zur Richtlinie nicht die neuen Ausdrücke „Entnahme“ bzw „Weiterverwendung“ sondern folgt dem Aufbau und der Regelungstechnik der Bestimmungen über die anderen verwandten Schutzrechte. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus, dass „Entnahme“ in der Begriffswelt des Urheberrechts üblicherweise als Vervielfältigung bezeichnet wird. Eine inhaltliche Abweichung von der Richtlinie sei damit nicht verbunden, da es nur um eine andere Benennung geht und der Inhalt des Rechts getreu aus der Richtlinie übernommen wird.<sup>20</sup> Auch der Richtlinien-Begriff der „Weiterverwendung“

---

<sup>15</sup> Art 10 Abs 3

<sup>16</sup> BGBl I 1998/25

<sup>17</sup> Das BGBl I 1998/25 wurde am 9.1.1998 ausgegeben.

<sup>18</sup> Kilches, Urheberrechtsgesetznovelle 1997 - neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710

<sup>19</sup> 883 Blg NR XX. GP

<sup>20</sup> 883 Blg NR XX. GP

wird zu Gunsten der klassischen urheberrechtlichen Terminologie (Verbreitung, Sendung und öffentliche Wiedergabe) nicht verwendet, da sich auch aus dieser Terminologie ergebe, dass dem Hersteller umfassend jede Art der Verwertung vorbehalten werden soll, die die Datenbank der Öffentlichkeit verfügbar macht.

Der Judikatur kommt bezüglich des Datenbankschutzes erhöhte Bedeutung zu, da die unbestimmten Gesetzesbegriffe erst mit „Leben“ zu füllen sind.<sup>21</sup> Dies trifft insbesondere auf die „Wesentlichkeit“ der schutzbegründenden Investition wie auch auf die „Wesentlichkeit“ des noch geschützten Teiles einer Datenbank zu. Deshalb soll der Hauptteil dieses Beitrages die bisherige österreichische Judikatur zum Datenbankschutz darstellen; für weitere Details zum Inhalt des gesetzlichen Datenbankschutzes sei deshalb an dieser Stelle auf andere Literaturbeiträge verwiesen.<sup>22</sup>

## **B. Urteilsübersicht**

Bis zur Drucklegung dieses Beitrags, hat sich der Oberste Gerichtshof in fünf Fällen mit dem urheberrechtlichen bzw. „sui generis“ Schutz von Datenbanken beschäftigt. Währenddessen die ersten Urteile sich hauptsächlich mit dem Anwendungsbereich des Datenbankschutzes befassten, beinhalten jüngere Urteile bereits genug Themen für weitergehende Diskussionen.

### **1. C\*\*\*\*\*-Compass<sup>23</sup>**

Bereits im Jahr 2000 hatte sich der OGH mit dem ersten Provisorialverfahren zu beschäftigen, das Bezug zu Datenbanken aufwies. Der Kläger, ein Computertechniker, entwickelte für die Beklagte eine mit „C\*\*\*\*\*-Compass“ bezeichnete Datenbank unter dem Betriebssystem Windows. Der Beklagte bearbeitete ohne Einwilligung das „Datenbankmodell“, „gruppierte“ es um und bediente sich hierbei einer „moderneren Computersprache“, damit es auch unter dem Betriebssystem Linux funktionsfähig ist, und bot es kostenfrei im Internet zur Benutzung an. Der Kläger, dessen Forderungen vom Beklagten nicht beglichen wurden, begehrt daraufhin der Beklagten mit einstweiliger Verfügung zu verbieten, die im Internet abrufbare Datenbank zu vervielfältigen, im Internet zu verbreiten und zu verwenden.

---

<sup>21</sup> So auch Kilches, Urheberrechtsnovelle 1997 - neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710

<sup>22</sup> Bärnfeind, Der OGH nimmt Stellung zum Urheberrecht, datagraph 2/2002, 40; Blocher, Datenbankrecht, JBI 1999, 34; Dittrich, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBI 2002, 3 ff; Kilches, Urheberrechtsnovelle 1997 - neuer Schutz für Datenbanken, RdW 1997, 710; Kucsko, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, ecolex 2001, 681 ff; Schwarz, Ein neues Schutzrecht für Datenbanken, ecolex 1998, 42; Schuhmacher, Schutz einer Website, ecolex 2002, 438;

<sup>23</sup> OGH 28. 11. 2000, 4 Ob 273/00a, WBI 2001/197 = MR 2001, 168 mAv Walter = ÖBI 2001, 279

Nachdem das Höchstgericht die juristischen Unterscheidungen und Gemeinsamkeiten zwischen Datenbank und dem bei ihrer Herstellung und ihrem Betrieb verwendeten Computerprogramm untersucht hat, verweist der OGH auf die beiden Alternativen des § 5 UrhG<sup>24</sup>. Während die Verwertung einer Bearbeitung nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werks zulässig ist (§ 5 Abs 1 UrhG), ist davon die Benutzung eines Werks bei der Schaffung eines anderen Werks zu unterscheiden (§ 5 Abs 2 UrhG). „Die bloße Benutzung eines Werks greift nicht in die an diesem Werk bestehenden Urheberrechte ein, weil das benutzte Werk gegenüber dem neu geschaffenen Werk vollständig in den Hintergrund tritt.“

Nach dem festgestellten Sachverhalt bleibt aber unklar, ob der Beklagte ein selbstständiges Werk im Sinne des § 5 Abs 2 UrhG geschaffen hat, bei dessen Verwendung nicht in Urheberrechte des Klägers eingegriffen wird. Im Gegensatz zum Erstgericht hält der OGH in dieser Entscheidung fest, dass durch die bloße Übereinstimmung der graphischen Benutzeroberfläche nicht geschlossen werden kann, dass die Datenbank der Beklagten die Urheberrechte des Klägers verletzt. Aus diesem Grund ist es dem Kläger nicht gelungen, die behauptete Urheberrechtsverletzung zu bescheinigen. Hinzuzufügen ist, dass der Kläger keinen Urheberrechtsschutz für die Benutzeroberfläche an sich behauptet hat.

Die Entscheidung wurde in der Literatur<sup>25</sup> zu Recht hinsichtlich der Auslegung von § 76 c Abs 2 UrhG<sup>26</sup> kritisiert. Unter Berufung auf diese Bestimmung ging der OGH davon aus, dass „die Beklagte mit der Verwendung ihrer Datenbank bereits dann nicht mehr in Rechte des Klägers eingreift, wenn die von ihr vorgenommenen Änderungen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert haben.“

Wirft man einen Blick auf die Materialien wird zu dieser Vorschrift folgendes ausgeführt:

*„Die Datenbank-Richtlinie regelt in Art. 10 die Dauer des Datenbankrechts. Im Abs. 3 enthält diese Bestimmung eine Regelung, wonach qualifizierte Änderungen des Inhalts einer Datenbank „für die Datenbank, die das Ergebnis dieser Investition ist, eine eigene Schutzdauer begründet.“ Damit wird jedoch bloß ein Teilaspekt eines – aus dem Urheberrecht wohlbekanntes – Problems geregelt, nämlich der selbständig geschützten Bearbeitung: daß die bearbeitete Datenbank damit auch in den Genuß einer „eigenen“ Schutzdauer kommt, ist nur die Folge*

---

<sup>24</sup> § 5 (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

<sup>25</sup> M. Walter in seiner Glosse zu C\*\*\*\*\*-Compass, MR 2001, 168

<sup>26</sup> § 76c Abs 2 lautet: „Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat.“

*des ihr gewährten selbständigen Schutzes. Der Entwurf folgt daher nicht der Regelungstechnik der Datenbank-Richtlinie, sondern sieht eine dem § 5 UrhG vergleichbare Regelung über die Änderung von Datenbanken vor.*<sup>27</sup>

Der Gesetzgeber wollte offensichtlich das neue „sui generis“ Recht der Struktur des österreichischen Urheberrechts anpassen. Da das Datenbankschutzrecht für seine Begründung aber keine eigentümliche geistige Schöpfung voraussetzt, ist ein völlig anderer Maßstab, nämlich der einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Investition, anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der verschiedenen Generationen einer laufend weiterentwickelten Datenbank. Freilich bedeutet die Neuinvestition nicht, dass der Schutz der alten Datenbank sofort erlischt. Dieser besteht weiterhin bis zum Ende des 15. Jahres, das auf die Veröffentlichung folgt und verhindert die unberechtigte Entnahme und/oder Weiterverwendung wesentlicher Teile der Datenbank.

Dieser Rechtssatz wurde aber ein Jahr später in der Entscheidung „Baukompass“<sup>28</sup> ausdrücklich aufgegeben.

## **2. C\*\*\*\*\*-Villas<sup>29</sup>**

Zum urheberrechtlichen Schutz einer ganzen Website nahm das Höchstgericht zum ersten Mal im Fall C\*\*\*\*\* Villas Stellung. Der Kläger übernahm die gesamte grafische Gestaltung des aus rund 30 Seiten bestehenden Internetangebots<sup>30</sup>, das als Werbung für acht Ferienhäuser auf einer Karibikinsel diente. Die umstrittene Website bestand aus einer Beschreibung der Insel, des Standorts der Villen und ihrer Ausstattung sowie aus allgemeinen Informationen. Vom Beklagten, der in Folge die gesamte Website ohne Zustimmung des Klägers im Internet anbot, stammten Fotografien, Werbeunterlagen sowie Texte in englischer Sprache. Der Kläger begehrte Schutz als Datenbankwerk für den gesamten Internetauftritt, der sich aus einer Einstiegsseite und mehreren Webseiten zusammensetzt, die durch Links miteinander verbunden sind.

Nach Bezugnahme auf die Datenbank-Richtlinie prüft der erkennende Senat das Vorliegen einer Datenbank und stellt fest, dass die einzelnen Webseiten systematisch angeordnet sind. Es werden nämlich zuerst die Vorzüge eines Karibikurlaubs ganz allgemein und danach die Insel, der Standort der Villen und ihre Ausstattung in Texten, Bildern und Grafiken beschrieben. Da jede dieser Seiten einzeln aufgerufen werden kann, sind sie auch insoweit voneinander unabhängig, als die Informationen über eine Villa mit denen über die anderen Ferienhäuser nichts zu tun haben.

---

<sup>27</sup> 883 Blg NR XX. GP

<sup>28</sup> OGH, am 27. November 2001, Geschäftszahl 4 Ob 252/01i, ÖBI 2002, 101

<sup>29</sup> OGH, 10. 7. 2001, 4 Ob 155/01z bzw 4 Ob 94/01d, MR 2001, 311

<sup>30</sup> Es könnte sich beispielsweise um die Website <http://www.caretbay-villas.com/> handeln.

Im Anschluss widmet sich das Höchstgericht dem Vorliegen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung. Für diese Prüfung wird ein niedriger Maßstab angewandt, es genügt, dass sich die Leistung vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt. In blumigen Worten führt der OGH aus, dass die Anordnung der einzelnen Webseiten individuell eigenartig ist: „*sie* (Anmerkung: gemeint ist die Website) *verbindet das Allgemeine mit dem Besonderen auf eine Weise, die die Illusion weckt, der Traum von einem Luxusurlaub in der Karibik könne durch die Miete einer der angebotenen Villen verwirklicht werden. Darin kommt eine gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck, die den Internetauftritt von einer bloßen Ansammlung von Informationen unterscheidet.*“

Abschließend verweist der OGH darauf, dass jedem Miturheber der Unterlassungsanspruch nach § 81 UrhG zukommt, die Verwertung des Werks aber nur konsensual erfolgen kann. Die ergänzende Vertragsauslegung des Erstgerichts, wonach sich Kläger und Beklagtenvertreter eine gegenseitige Nutzungs- und Verwertungsbewilligung zur Erreichung des ursprünglichen Vertragszwecks eingeräumt hätten, wenn sie bei Gründung der Gemeinschaft daran gedacht hätten, dass die Vermarktung ihrer Häuser zu Schwierigkeiten und Streitigkeiten führen werde, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung C\*\*\*\*\*-Villas aus zwei Gründen von Bedeutung: Einerseits stellt sie klar, dass eine Website ein Datenbankwerk sein kann, sofern eine eigentümliche geistige Schöpfung vorliegt. Sind mehrere Webseiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, so sind sie nach § 40 f Abs 2 geschützt.

Andererseits betont die Entscheidung die praktische Bedeutung von ausdrücklichen vertraglichen Absprachen, die vor Beginn der Konzeption einer Website getroffen werden sollten.

### **3. Gelbe Seiten, Baukompass.at<sup>31</sup>**

Im Fall Gelbe Seiten/Baukompass.at hatte sich das Höchstgericht zum Ersten Mal mit der Entnahme und Weiterverwendung eines Teiles einer fremden Datenbank zu befassen. Auf der Website baukompass.at wurde eine Datenbank mit Unternehmen der Baubranche öffentlich zugänglich gemacht, deren Basisdaten aus einer Abfrage der Datenbank der Klägerin stammen und von dieser kaum zu unterscheiden war.

Die Klägerin war Herausgeber der „Gelben Seiten“ und machte dieses Verzeichnis aller erfassbaren Unternehmen Österreichs, zu dessen Schaffung laut OGH ein nach Art und Umfang wesentlicher Aufwand getätigt wurde, auch im Internet zugänglich. Von Seiten der Beklagten wurde die Marketing CD-Rom der Klägerin in der Absicht angeschafft, die darauf

---

<sup>31</sup> OGH 27. 11. 2001, 4 Ob 252/01i, ÖBI 2002, 101

enthaltenen der Baubranche zugehörigen Daten für die eigene im Internet zugängliche Datenbank zu verwenden.

Der OGH hielt fest, dass die Beklagten die Daten der Marketing CD-Rom in die eigene Datenbank integriert und auf ihrer Website „www.baukompass.at“ wiedergegeben hatten, sodass sich die dem Benutzer dort zur Verfügung gestellten Daten kaum von jenen der „Gelben Seiten“ unterschieden. Dass die der Baubranche zurechenbaren Daten ihrer Art nach einen wesentlichen Teil der Datenbank der Klägerin bilden, war für das Höchstgericht nicht zweifelhaft.

*Als Begründung wird angeführt: „Während die Richtlinie den Datenbankwerken als eigentümlichen geistigen Schöpfungen gewährten urheberrechtlichen Schutz auf ihre Struktur, nicht aber auf ihren Inhalt bezieht<sup>32</sup>, wird aus der in Art 7 gewählten Formulierung im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen der Richtlinie deutlich, dass sich das Schutzrecht eigener Art auf den Inhalt der Datenbank (somit auf die gesammelten Daten selbst) erstreckt, indem es die Gesamtheit dieser Daten oder wesentliche Teile davon gegen unerlaubte Entnahme und/oder Weiterverwendung schützt<sup>33</sup>, um dem Hersteller die für seine Investitionen zustehende Vergütung zu sichern.*

*In diesem Sinn versteht auch das Schrifttum zur Datenbankrichtlinie und zu ihrer Umsetzung im österreichischen Recht das in Art 7 der Richtlinie und in §§ 76c und 76d UrhG geregelte Schutzrecht als ein neben dem Urheberrecht bestehendes und über dieses hinausgehendes Recht des Herstellers, die Entnahme und Weiterverwendung des gesamten Inhalts oder eines wesentlichen Bestandteils einer mit erheblichem Aufwand hergestellten Datenbank und die Weiterverwertung der erlangten Information für gewerbliche Zwecke zu verhindern.“*

Die eigenen Investitionen der Beklagten in die Datenbank führen laut OGH nicht dazu, dass ein Weiterverwendungsrecht an den fremden Daten besteht. Damit wird die in der Entscheidung C\*\*\*\*\*-Compass<sup>34</sup> vertretene Auffassung, wonach der „sui generis“ Schutz an einer Datenbank schon dann nicht mehr verletzt werde, wenn die vom Benutzer vorgenommenen Änderungen eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert haben, ausdrücklich aufgegeben.

Wie Bärnfeind<sup>35</sup> hinweist, stellt der OGH zwar fest, dass eine wesentliche Investition der Klägerin vorliegt, es wird aber kein Maßstab dafür festgelegt, wann von „Wesentlichkeit“

---

<sup>32</sup> Erwägungsgrund 15; Art 3 Abs 2 der Richtlinie

<sup>33</sup> Erwägungsgründe 38 bis 42, 48 und 58

<sup>34</sup> OGH 28. 11. 2000, 4 Ob 273/00a, WBI 2001/197 = MR 2001, 168 mAv Walter = ÖBI 2001, 279

<sup>35</sup> Der OGH nimmt Stellung zum Urheberrecht, datagraph 2/2002, S 40



gesprochen werden kann. Dies gilt sowohl für die Frage nach der Wesentlichkeit der schutzbegründenden Investition als auch für die Frage nach der Wesentlichkeit des Teils der entnommenen Daten. Während dem Höchstgericht bei der Frage der schutzbegründenden Investition eher beigespflichtet werden kann, bleibt die Frage nach der Wesentlichkeit des Teils völlig offen.

Das Urteil „baukompass.at“ kann auch als „Notbremse“ nach der Entscheidung C\*\*\*\*\*-Compass<sup>36</sup> gesehen werden, das, wie oben ausgeführt, dem „sui generis“ Schutz in Österreich dem Boden entzogen hätte. Somit wurde festgehalten, dass das Datenbankschutzrecht auch nach Bearbeitungen in einer anderen Datenbank weiterbesteht. Die Thematik des Schutzes der Daten selbst und der Schaffung eines „Datenmonopols“ stellte sich im vorliegenden Fall nicht, da jeder eine gleichartige Datenbank anbieten oder Daten verwenden kann, sofern er diese selbst erhoben hat.<sup>37</sup> Freilich kann vermutet werden, dass diese Frage bereits damals im Hintergrund diskutiert wurde und Auswirkungen auf die erste Entscheidung über die Verwendung von Firmenbuchdaten hatte.

#### **4. EDV-Firmenbuch I<sup>38</sup>**

Das im EU-Raum erste höchstgerichtliche Verfahren über den Zugang und Verwendung von Informationen des staatlichen Firmenbuchs wurde auch im Ausland mit Interesse verfolgt<sup>39</sup>. Die Republik klagte den Betreiber einer Firmen-Datenbank, da dieser die Aktualisierungsdaten des Firmenbuchs verwendete, um seine eigene Datenbank zu aktualisieren. Da die Aktualisierungsdaten nicht vom Bund erworben wurden war dieser der Ansicht, sie seien zu Unrecht verwendet worden.

Nach der Sachverhaltsdarstellung wurde das Firmenbuch in den letzten Jahren unter Aufwendung hoher Inverstitionskosten von zunächst handschriftlicher Führung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) umgestellt. Seit 1993 war die Abfrage über BTX, ab 1999 über Internet möglich, die von fünf „Verrechnungsstellen“ angeboten wurde.

---

<sup>36</sup> OGH 28. 11. 2000, 4 Ob 273/00a, WBI 2001/197 = MR 2001, 168 mAv Walter = ÖBI 2001, 279

<sup>37</sup> Bärnfeind, Der OGH nimmt Stellung zum Urheberrecht, datagraph 2/2002, S 40

<sup>38</sup> OGH 9. 4. 2002, 4 Ob17/02 g, MR 5/2002 = CR 8/2002, 506 mAv Gaster

<sup>39</sup> Gaster in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung, CR 8/2002, 535

Die Beklagte ist seit 130 Jahren im Wirtschaftsinformationsbereich tätig und bietet seit 1986 ihre Dienste elektronisch über BTX und seit 1995 über Internet an. Für die erforderliche Aktualisierung der über das Firmenbuch hinausgehenden Wirtschaftsdatenbank bezieht die Beklagte aufbereitete Basisdaten über den KSV. Der KSV führt Datenbanken mit Bonitätsinformationen zu Unternehmen und zu Konsumenten und erlangt die dafür erforderlichen Informationen über eine tägliche Veränderungsabfrage von einer berechtigten Verrechnungsstelle. Die Investitionskosten der Beklagten im Zusammenhang mit ihrer Wirtschaftsdatenbank betragen zwischen 1984 und 2000 rund 9 Mio EUR.

Nachdem beide Unterinstanzen das Begehren des Bundes abgewiesen hatten, gab der OGH dem Bund teilweise recht. Zwar wies der erkennende Senat den urheberrechtlichen Anspruch des Bundes unter Verweis auf § 7 UrhG ab, da aber § 76d Abs 5 nicht auf § 7 verweist, wurde der grundsätzliche Datenbankschutz „sui generis“ für die offizielle Firmenbuchdatenbank unter Hinweis auf die Ausführungen von Vogel<sup>40</sup> und Dittrich<sup>41</sup> bejaht.

Die beiden erwähnten Autoren stellen fest, dass die Aufzählung in Art 9 Datenbank-RL die Schranken des Rechts „sui generis“ abschließend regelt. *„Wenn wesentliche Teile oder die Gesamtheit eines Registers vervielfältigt werden, um diese etwa bei der Erstellung eines Konkurrenzregisters oder eines Registers mit anderen Parametern wirtschaftlich zu nutzen, stehe die bestimmungsgemäße Nutzung des Registers in Frage. Derart motivierte Verwertungshandlungen unterlägen deshalb uneingeschränkt dem Verbot der Entnahme oder Weiterverwertung wesentlicher Datenbankteile oder der Datenbank in ihrer Gesamtheit, weil bei ihnen das öffentliche Register seine Funktion als Informationsquelle für jedermann verliere und über seinen gesetzlichen Auftrag hinaus zum Objekt des wirtschaftlichen Interesses weniger werde.“*

Der OGH verwirft das Argument von Kucsko<sup>42</sup>, es ergebe sich ein nicht zu begründender Widerspruch, wenn der „höherwertige“ Urheberrechtsschutz gemäß § 7 UrhG bei Datenbankwerken ausgeschaltet wird, für dieselbe Datenbank aber der parallele Leistungsschutz ohne diese Ausnahmebestimmung Anwendung finde, mit dem Hinweis auf das berechnete Interesse der öffentlichen Hand, die Nutzung nur mit ihrer Zustimmung und gegen Entgelt zu gestatten. Es sei auch nicht notwendig, schlichte Datenbanken gemeinfrei zu stellen, um die notwendige Information des Publikums sicherzustellen und dessen Abschottung von bedeutsamen Informationen zu verhindern.

Der OGH folgt Dittrich<sup>43</sup> in seiner Argumentation, dass jede Datennutzung für eine Tätigkeit, die auf die Erzielung eines wirtschaftlichen, über den gesetzlichen

<sup>40</sup> Vogel in Schrickler, dUrhG<sup>2</sup> § 87b Rz 25

<sup>41</sup> Dittrich, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBI 2002, 3 ff

<sup>42</sup> Kucsko, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, eolex 2001, 681 ff

<sup>43</sup> aaO 7 f

Informationsauftrag hinausgehenden Vorteils gerichtet ist, unter das Schutzrecht des Herstellers fällt.

Bei der Prüfung, ob die verwendeten Daten wesentliche Teile der Datenbank sind, weist der OGH auf Art 7 Abs 5 der Richtlinie und dessen Umsetzung § 76d Abs 1 hin. Danach ist auch die wiederholte und systematische Entnahme und/oder Weiterverwendung unwesentlicher Teile des Inhalts der Datenbank unzulässig, wenn dies auf Handlungen hinausläuft, die einer normalen Nutzung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen. Daraus schließt der OGH: *„Wenn demnach die Beklagten regelmäßig und systematisch sowie ohne Zustimmung der Klägerin solche Daten erwerben, die der KSV durch eine tägliche Veränderungsabfrage bei der Firmenbuchdatenbank der Klägerin erlangt hat (mögen diese Daten auch in durch Dritte bearbeiteter Form verwendet werden), und wenn die Beklagten in der Folge diese Daten zur Aktualisierung der eigenen Datenbanken der Erstbeklagten nutzen, aus denen sie einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen, verletzen sie ohne Zweifel der Klägerin gem § 76d Abs 1 UrhG zustehende Schutzrechte. Durch diese Handlungen werden auch berechnigte Interessen der Klägerin deshalb unzumutbar beeinträchtigt, weil sie nur auf diese Weise auf dem Markt für Firmenbuchabfragen durch die Beklagten konkurrenziert werden kann.“*

Nach dieser Feststellung zum Datenbankschutzrecht geht das Höchstgericht den Bedenken der Beklagten nach einem möglichen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach. Er stellt fest, dass die Firmenbuchdatenbank in diesem Zusammenhang als wesentliche Einrichtung gilt und geht davon aus, dass wirtschaftlich betrachtet<sup>44</sup> zwischen Sacheigentum, geistigem Eigentum oder der Verfügungsmacht über Daten kein Unterschied besteht.

Unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung „Magill“<sup>45</sup> erklärt der OGH, dass es auch für den österreichischen Rechtsbereich als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung<sup>46</sup> anzusehen ist, wenn dem Hersteller einer Datenbank, der diese nur unter der Bedingung wirtschaftlich sinnvoll betreiben kann, dass ihm zur Aktualisierung notwendige Veränderungsdaten zur Verfügung gestellt werden, vom monopolistischen Hersteller jener Datenbank, aus der allein die Veränderungsdaten bezogen werden können, ein Zugriff auf die Veränderungsdaten grundlos verweigert oder von der Zahlung eines unangemessenen Entgelts abhängig gemacht würde. Das Unterlassungsbegehren des Bundes war damit zu weit gefasst, da den Beklagten nicht ganz allgemein verboten werden kann, Daten aus dem Firmenbuch der Klägerin zu verwerten. Der Bund als Hersteller der monopolistischen Datenbank Firmenbuch

---

<sup>44</sup> gem § 1 KartG

<sup>45</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 6. April 1995, RTE und ITP gegen Kommission, C-241/91P und C-242/91 P, Slg 1995, S I 743, GRUR Int 1995, 490

<sup>46</sup> gem § 35 Abs 1 KartG

muss nämlich - wenn auch zu angemessenen Bedingungen - den Beklagten jene Daten zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, die diese für ihre eigenen Datenbanken, somit für eine kommerzielle Tätigkeit auf einem nachgelagerten Markt, benötigen.

Eine wesentliche Frage des vorliegenden Falles war die „Reichweite“ des Datenbankschutzes „sui generis“. Da die Beklagten die Daten nicht aus der Datenbank der Klägerin sondern aus der des KSV entnommen hatten, kann von einer Entnahme aus dem EDV-Firmenbuch nicht gesprochen werden.<sup>47</sup> Ein Element, das der OGH, soweit aus dem Urteil ersichtlich, auch in diesem Fall nicht geprüft hatte, war die „Wesentlichkeit“ des entnommenen Bestandteils der Datenbank. Freilich wurden aber die jeweils aktuellsten Datenbestände des KSV von diesem regelmäßig bezogen und weiterverwendet. Diese Weiterverwendung beeinträchtigt nach Feststellung des OGH die berechtigten Interessen der Klägerin, was gemäss Art 7 Abs 5 der Richtlinie ebenfalls unzulässig ist.

Die Erörterung der kartellrechtlichen Problematik ist unter dem Hintergrund der sogenannten „single source“ Datenbank zu verstehen und erscheint damit verständlich. Da der Bund der Verfügungsberechtigte über die einzige offizielle Datenbank aller Firmen in Österreich ist, könnte er jedem Unternehmer das Tätigwerden auf dem Markt der Firmen- bzw. Unternehmensinformationen untersagen. Da diese Unternehmen zwangsläufig die gleichen Informationen die das Firmenbuch enthält (z.B.: Firmenname, Adresse, Geschäftsführer etc.) verwenden müssen, das Firmenbuch aber beispielsweise die einzige umfassende Quelle für die Änderung der Geschäftsführung ist, wäre die Angabe dieser wichtigen Information in anderen Datenbanken vom Willen des Bundes abhängig. Das Höchstgericht stellt somit sicher, dass der Bund es nicht untersagen darf, diese Informationen gegen entsprechendes Entgelt weiter zu verwenden.

## **5. EDV-Firmenbuch II<sup>48</sup>**

Die Entscheidung EDV-Firmenbuch II geht vom gleichen Sachverhalt aus wie deren Vorgängerentscheidung Firmenbuch I, folgt aber einem anderen Begehren. Die Klägerinnen betrieben neben drei anderen Unternehmen Verrechnungsstellen zum Zweck der kostenpflichtigen Vermittlung von Grundbuchs- und Firmenbuchdaten und waren dazu vom Bund berechtigt. Die Aufgabe von Verrechnungsstellen besteht darin, als Service-Provider im Internet auf eigene Kosten die Verbindung zwischen den „IT-Anwendungen“ des Bundes und den Kunden herzustellen, beim Informationstransport die Gebühren zu erkennen und diese als Verrechnungsstelle einzuheben. Für die eigene Tätigkeit können Verrechnungsstellen einen angemessenen Zuschlag beim Kunden verrechnen.

---

<sup>47</sup> So auch Gaster in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung, CR 8/2002, 535

<sup>48</sup> OGH 28. 5. 2002, 4 Ob 30/02v, MR 5/2002

Die bereits aus dem Fall EDV-Firmenbuch I bekannte Beklagte verfügt seit über 130 Jahren über umfangreiche Datensammlungen betreffend Firmeninformationen. Die angebotene Wirtschaftsdatenbank ist mit der Firmenbuchdatenbank des Bundes nicht identisch, denn sie enthält unter anderem auch Zusatzinformationen wie Telefon-, Faxnummern, Bankverbindungen, Geschäftsfelder, Internetadressen und den ÖNACE-Code. Es gibt Namens- und Firmenlinks, Beteiligungsstruktur und Tochterfirmen können angezeigt werden. Für die Aktualisierung der Daten ihrer Wirtschaftsdatenbank bezieht die Beklagte aufbereitete Basisdaten über den Gläubigerschutzverband KSV, der diese über eine tägliche Veränderungsabfrage erlangt.

Im Fall EDV-Firmenbuch II hatte der OGH dagegen die Frage zu entscheiden, ob die Beklagte durch ihre Vorgangsweise zum Zweck der Erlangung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber den Klägerinnen als Verwertungsstellen der Republik für Firmenbuch und Grundbuch, subjektiv vorwerfbar gegen das dem Bund als Nebenintervent zustehende Verwertungsrecht nach § 76d Abs 1 UrhG oder auch gegen Bestimmungen des Zugangskontrollgesetzes<sup>49</sup> verstoßen und damit einen Sittenverstoß gemäß § 1 UWG begangen hat.

Das Höchstgericht weist unter Berufung auf vorhergehende Rechtsprechung<sup>50</sup> darauf hin, dass nach dem Grundsatz der Spezialität des Urheberrechtsgesetzes und der Subsidiarität des UWG ein Verstoß gegen die im Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte des Urhebers für sich allein noch keine Unlauterkeit iS des § 1 UWG begründet. Es liegt in der Hand des Urhebers, einzelnen Wettbewerbern Nutzungsrechte zu vergeben, die er anderen verweigert, und es bleibt ihm überlassen, Rechtsverletzungen hinzunehmen oder zu verfolgen. Da der Bund im Verfahren EDV-Firmenbuch I sein Datenbank-Schutzrecht am „Firmenbuch“ zum Teil erfolgreich durchgesetzt hat, besteht laut OGH für eine weitere Ahndung der „Urheberrechtsverletzung“ der Beklagten als Sittenverstoß nach § 1 UWG gegenüber den Klägerinnen kein Rechtsschutzbedürfnis.

### **C. Ausblick**

Auf europäischer Ebene liegen bis jetzt keine verwertbaren Urteile des EuGH vor. Zwar musste der EuGH bereits zwei Mal das Nichtvorliegen einer zeitgerechten Umsetzung beanstanden<sup>51</sup>, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Datenbankrichtlinie fand aber nicht statt. Mittlerweile wurde die Richtlinie auch in allen Mitgliedsstaaten umgesetzt.

---

<sup>49</sup> ZuKG BGBl I 2000/60

<sup>50</sup> OGH 24. 10. 2001, 4 Ob 93/01g, ÖBl 2001, 220

<sup>51</sup> C-348/99 vom 13. 4. 2000 gegen Luxemburg und C-370/99 vom 11. 1. 2001 gegen Irland

Dies könnte sich aber bald ändern, da mittlerweile bereits einige nationale Gerichte dem EuGH Fragen bezüglich der Auslegung der Datenbankrichtlinie vorgelegt haben. Die ersten Entscheidungen werden noch im Jahr 2003 erwartet.

Die Kommission arbeitet derzeit an einem Bericht über die Anwendung der Datenbankrichtlinie, der gemäß Art 16 Abs 3 der Richtlinie vorgesehen ist. Der Bericht soll die Anwendung der Richtlinie untersuchen, weshalb die Kommission darauf angewiesen war, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten abzuwarten. Da diese teilweise zu spät erfolgte, konnte die Kommission ihren Bericht nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt fertig stellen. Der Bericht wird ebenfalls noch im Jahr 2003 erwartet.

Auf internationaler Ebene kam es jüngst zum Abschluss der ersten Vereinbarung gemäss Art 11 Abs 3 der Richtlinie mit der Insel Man. Die Insel Man, die nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegt, sieht einen der Richtlinie entsprechenden Datenbankschutz vor. Nach Prüfung der Rechtslage auf der Insel Man durch die Kommission legte diese einen „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Man über die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Datenbanken gemäß Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG“<sup>52</sup> vor. Der Vorschlag wurde in leicht modifizierter Form am 18.2.2003 vom Rat angenommen und wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Das Abkommen wird in der Form eines Briefwechsels abgeschlossen. Es verpflichtet beide Vertragsparteien, das „sui generis“ Schutzrecht auf Datenbanken von Herstellern der jeweils anderen Vertragspartei auszudehnen. Der Herstellerbegriff wird gemäss Art Artikel 11 Abs 2 festgelegt.

Für Österreich ergibt sich aus dem Abschluss dieser Vereinbarung keine (weitere) Umsetzungsverpflichtung. § 99c Abs 3 UrhG sieht nämlich bereits jetzt vor, dass Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt sind, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art 11 Abs 3 der Datenbankrichtlinie schließt.

### **Über den Autor:**

Dr. Gerhard Laga studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und am Institut für Rechtsinformatik der Universität Oslo. Er ist Mitarbeiter der Rechtspolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich. Derzeit ist er der Europäischen Kommission als nationaler

---

<sup>52</sup> COM/2002/0506 final, Amtsblatt Nr. C 331 E vom 31/12/2002 S. 0313 - 0318

Experte zugeteilt und arbeitet in der Generaldirektion Binnenmarkt. Der Beitrag gibt ausschliesslich seine private Meinung wieder.

**Vom selben Autor erschienen:**

Neue Techniken im World Wide Web - Eine Spielwiese für Juristen? (1998) JUR-PC

Rechtliche Beurteilung von technischen Schutzmaßnahmen (1999)

Zeitsprung mit Folgen (1999)

Sicherer elektronischer Geschäftsverkehr (2000)

Das österreichische Spam-Verbot, Ein rechtlich bedenkliches Kuriosum (2000)

Praxiskommentar: E-Commerce Gesetz (2002)

**Internethinweis:**

Die vom Autor privat betriebene Internetplattform befindet sich unter [rechtsprobleme.at](http://rechtsprobleme.at)